# Darlehen für den Mittelstand

# Programmmerkblatt Digitalisierungsdarlehen

Stand: 09/2026

Kofinanziert von der Europäischen Union

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Mit dem Förderprogramm „Digitalisierungsdarlehen“ werden Unternehmen bei der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben mit einem zinsverbilligten Darlehen unterstützt.

## 1. Was bietet die Förderung?

- Investitionsdarlehen ab 30.000 EUR und bis zu 250.000 EUR
- Finanzierung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben von jungen kleinen Unternehmen (einschließlich Kleinstunternehmen)[1]
- Finanzierung bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben von jungen mittleren oder etablierten Unternehmen[2]
- Umsetzung des Vorhabens innerhalb von 36 Monaten

## 2. Was wird gefördert?

Gefördert werden Vorhaben die zur digitalen Transformation von KMU (gemäß **Kriterien für Digitalisierungsvorhaben**) beitragen.

Darüber hinaus können Investitionen in Produktionsmaschinen mit integrierter Software finanziert werden, sofern mittels eines Soll-Ist-Vergleichs nachgewiesen wird:

- dass Geschäftsprozesse verbessert werden oder
- dass neue bzw. bestehende Geschäftsmodelle eingeführt oder verbessert werden.

Investition in Maschinen/Geräte, die zur Erfüllung des operativen bzw. produktiven Unternehmens- bzw. Produktionsprozesses dienen und diesen verbessern.

Förderfähige Ausgaben
Zuwendungsfähig sind direkte Ausgaben, für:

- Fremdleistungen für Planung, Konzipierung, Vorbereitung, Realisierung
- die Anschaffung notwendiger Hardware, auch Produktions- und Fertigungshardware und Software (auch Mietsoftware und Software-as-a-Service)
- die Einführung des geförderten Vorhabens im Unternehmen, einschließlich Schulung

**Hinweis:**
Eine Förderung von Mietsoftware und Software-as-a-Service ist nur möglich, wenn der Vertrag eine Laufzeit von mind. 2 Jahren und über die Gesamte Laufzeit gleichbleibende Mieten aufweist.

**Nicht förderfähige Ausgaben**
Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Ausgaben, die durch die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben entstehen
- Eigenleistungen, Personalausgaben
- Ausgaben, die auf Betriebsstätten außerhalb Sachsens entfallen
- Ausgaben, die durch die Mitnutzung auf verbundene oder Partnerunternehmen entfallen
- IKT-Grundausstattung (sofern kein direkter inhaltlicher Projektbezug erkennbar ist), wie z.B.:
  - (marktübliche Desktop-PC-) Betriebssysteme
  - Bürosoftware
  - PCs, Laptops, Tablets und Monitore
  - Drucker, Scanner und Beamer
- Telekommunikationsanlagen, Telefone, Faxe und Smartphones
- Maßnahmen zum Online-Marketing (z. B. Webseiten und Webshops ohne Einbindung in betriebliche Abläufe, Web-Marketing, Social-Media-Kommunikation und -Marketing, Suchmaschinenoptimierung)
- Schulungen zu Hard- und Software ohne direkten Bezug zu den Maßnahmen des Projektes
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Teilnahme und Durchführung einer Messe

## 3. Wer wird gefördert?

- KMU (Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen)
  Definition KMU:
  - **Kleinstunternehmen** mit weniger als 10 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz / Jahresbilanzsummer mit höchstens 2 Mio. EUR
  - **Kleine Unternehmen** mit weniger als 50 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz / Jahresbilanzsumme mit höchstens 10 Mio. EUR
  - **Mittlere Unternehmen** mit weniger als 250 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR **oder** eine Jahresbilanzsumme mit höchstens 43 Mio. EUR
- Angehörige der freien Berufe
- junge Unternehmen

---

[1] *Definition junge kleine Unternehmen: Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz / Jahresbilanzsumme mit höchstens 10 Mio. EUR und die nicht älter als 5 Jahre sind, d.h. Aufnahme der Geschäftstätigkeit + 5 Jahre.*

[2] *Definition etablierte Unternehmen: Unternehmen die länger als 5 Jahre am Markt tätig sind.*

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppengleichstellungsverordnung (AGVO)
- Unternehmen mit Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Unternehmen mit Verarbeitung / Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Unternehmen der Branche Fischerei und Aquakultur
- Unternehmen mit Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau oder in der Kunstfaserindustrie
- Unternehmen des Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen
- Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs bei Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr
- Unternehmen mit Ausführung von exportbezogenen Tätigkeiten mit Ausrichtung auf EU-Mitgliedsstaaten und Drittländer, wenn das Darlehen unmittelbar in Zusammenhang mit ausgeführten Mengen, einer Errichtung und dem Betrieb von Vertriebsnetzen oder anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben steht
- Unternehmen der Branche Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Unternehmen der Branche Hausmeisterdienste

## 4. Welche Voraussetzungen sind zu beachten?

Grundsätzlich gilt:

- Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt im Freistaat Sachsen.
- Der Eigenbeitrag beträgt – bei jungen mittleren oder etablierten Unternehmen - mindestens 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben (aus vorhandenen Eigenkapital und/oder mit Fremdkapital). Sollte der Eigenbeitrag über Fremdkapital finanziert werden, muss die Laufzeit der Finanzierung durch die Hausbank mindestens der Finanzierungsdauer des Digitalisierungsdarlehens entsprechen.
- Mit dem geplanten Vorhaben wird im Unternehmen das Digitalisierungsniveau verbessert. Dies wird im Antrag in Form eines Soll-Ist-Vergleiches nachvollziehbar erklärt.
- Mit dem geplanten Vorhaben werden komplexe Geschäftsprozesse digitalisiert, neue Geschäftsmodelle eingeführt oder bestehende Geschäftsmodelle verbessert.

## 5. Welche Konditionen bietet das Förderprogramm?

**Zinssatz**

- aktuell gültiges Konditionsblatt auf unserer Internetseite unter **Konditionen**
- Zinszahlung monatlich zum Monatsende
- Festzins für die gesamte Laufzeit

**Laufzeit**

- maximal 6 Jahre, davon 1 Jahr tilgungsfrei

**Tilgung**

- nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit monatlich zum Monatsende in gleichhohen Raten

**Kredithöhe**

- mindestens 30.000 EUR und maximal bis 250.000 EUR je Vorhaben

**Auszahlung**

- grundsätzlich in einem Betrag nach Abruf

**Rückzahlung / vorzeitige Rückzahlung und Sondertilgung**

- vorzeitige Tilgung ist ohne Entrichtung einer Vorfälligkeitsentschädigung nur zu den bestehenden Tilgungsfälligkeitsterminen möglich
- jederzeit zu einem Fälligkeitstermin vollständig oder teilweise
- Teilrückzahlungen müssen mindestens 5.000 EUR betragen

**Bereitstellungsprovision**

- keine

**Verwendungsnachweis**

- spätestens 6 Monate nach Ende des Vorhabens

**Sicherheiten / Nachrang**

- keine Sicherheiten notwendig
- Das Darlehen kann nachrangig vergeben werden, wenn eine Beihilfefähigkeit nach Artikel 22 Abs. 2 AGVO besteht:
  - Sie sind ein kleines, nicht börsennotiertes Unternehmen, welches seit höchstens fünf Jahren im Handelsregister eingetragen ist.
  - Sie haben keine wesentlichen Tätigkeiten eines anderen Unternehmens übernommen (max. 10 % des Umsatzes).
  - Sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet.
  - Sie haben kein anderes Unternehmen übernommen oder sind nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens oder des Zusammenschlusses ist gering (max. 10 %).

**Kombination mit anderen Fördermitteln**

- unter Beachtung der jeweils geltenden Beihilfevorschriften möglich

**Hinweis:** Eine Kombination mit dem Programm Digitalisierungszuschuss ist möglich. Bitte beachten Sie dabei, dass die Antragstellung beider Programme vor Vorhabensbeginn notwendig ist.

**Beihilferechtliche Grundlagen**

Die Förderung wird je nach Art des Vorhabens und Zuwendungsempfänger auf folgende beihilferechtliche Grundlagen gestützt:

De-minimis-Verordnung (VO (EU) 2023/2831):

Soweit das Vorhaben Betriebsmittelausgaben umfasst oder die Voraussetzungen der vorstehenden AGVO-Tatbestände im Einzelfall nicht erfüllt sind, wird die Förderung auf die De-minimis-Verordnung gestützt. Voraussetzung ist, dass der Gesamtbetrag der dem Unternehmen in den letzten drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen den Schwellenwert von 300.000 EUR nicht überschreitet. Dieser Zeitraum ist rollierend. Der Antragsteller hat hierzu eine Erklärung abzugeben.

Beihilfen für Unternehmensneugründungen nach Art. 22 AGVO:

Für junge kleine Unternehmen im Sinne des Art. 22 Abs. 2 AGVO kann die Förderung auf Art. 22 AGVO gestützt werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Bewilligungszeitpunkt erfüllt sind. Bei der Prüfung der Beihilfefähigkeit nach Artikel 22 Abs. 2 AGVO werden ebenso Unternehmen in einem Unternehmensverbund sowie Unternehmen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, in die Gesamtbewertung zur Förderfähigkeit nach diesem Artikel einbezogen. Das Darlehen kann in diesem Fall auch nachrangig vergeben werden.

Investitionsbeihilfen nach Art. 17 AGVO:

Soweit das geförderte Vorhaben Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte umfasst und diese Investitionen nachweislich der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, dem Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion durch vorher in der Betriebsstätte nicht hergestellte Produkte oder nicht erbrachte Dienstleistungen oder der grundlegenden Änderung des gesamten Herstellungs- oder Leistungserbringungsprozesses dienen (Art. 17 Abs. 3 Buchst. a) AGVO), kann die Förderung auf Art. 17 AGVO gestützt werden. Der Antragsteller hat im Antrag darzulegen, welcher dieser Fallgruppen das Vorhaben zuzuordnen ist. Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen und bis zu 10 % bei mittleren Unternehmen.

**Hinweis zur Antragsprüfung:** Die zutreffende beihilferechtliche Grundlage wird im Rahmen der Antragsprüfung auf Basis der eingereichten Unterlagen festgestellt. Werden für ein Vorhaben mehrere Fördermittel beantragt oder kommen unterschiedliche Förderbestandteile in Betracht, ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Fördertatbestände den entsprechenden Ausgaben eindeutig zugeordnet werden. Die beihilferechtliche Bewertung erfolgt für jeden Förderbestandteil gesondert. Werden für dieselben Kosten mehrere Fördermittel eingesetzt, sind die geltenden Kumulierungsgrenzen zu beachte. (Art. 8 AGVO; Art. 5 VO (EU) 2023/2831)

## 6. Wie funktioniert die Antragstellung?

**Antragstellung**
Eine Antragstellung ist bei einer angebundenen Hausbank oder elektronisch über das Förderportal der SAB möglich.

**Hinweis zum Vorhabensbeginn**
Mit Ihrem Vorhaben dürfen Sie erst nach Eingang des Förderantrages / Beihilfeantrages bei der Hausbank oder bei der SAB über das Förderportal beginnen. Als Vorhabensbeginn gilt bereits der Abschluss eines Vertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist. Ein Abschluss vorhabensbezogener Verträge vor Antragseingang führt zur Ablehnung Ihres Antrags.

Ausgenommen davon sind langfristig geschlossene Verträge (Dauerschuldverhältnis) oder Verträge mit wiederkehrenden Leistungen oder der Einkauf von Lieferungen und Leistungen, welche zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind. In solchen Fällen darf der Vertragsgegenstand nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sein.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

## 7. Ansprechpartner

Wir beraten Sie gern und freuen uns, Sie bei Ihrem Vorhaben zu unterstützen.

Ihr Beraterteam - sab.sachsen.de

## 8. Häufige Fragen

Eine Zusammenstellung der am häufigsten gestellten Fragen und die dazugehörigen Antworten finden Sie ebenfalls unter Digitalisierungsdarlehen (Digi-D) - sab.sachsen.de